



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 4/2020

23. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtags: Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen von Verbänden und Organisationen aus dem Bereich „Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz“ um einen Sitz im ZDF-Fernsehrat vom 8. Januar 2020	59
--	----

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine vom 19. Dezember 2019	60
--	----

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der RL Digitale Schulen und zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Finanzierung regionaler und landesweiter Projekte zur Digitalisierung des Schulwesens vom 7. Januar 2020	61
--	----

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Invest Schule vom 7. Januar 2020	63
---	----

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Heimatpflege und Laienmusik (FRL Heimatpflege/Laienmusik) vom 9. Januar 2020	64
---	----

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb zu Vorhaben der vertieften Berufsorientierung vom 8. Januar 2020	66
--	----

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2020 vom 19. Dezember 2019	69
---	----

Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2020 vom 29. November 2019	69
--	----

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Dritten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 19. Dezember 2019	70
--	----

Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29. November 2019	70
--	----

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Zweiten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 19. Dezember 2019	74
---	----

Zweite Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 29. November 2019	75
---	----

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Zweiten Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 19. Dezember 2019	76
--	----

Zweite Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. November 2019	76
--	----

Landesdirektion Sachsen	
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über eine erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für die Firma Muldenhütten Recycling und Umwelttechnik GmbH zur Einleitung von Produktionsabwasser und Niederschlagswasser der befestigten Betriebsfläche in die Freiberger Mulde Gz.: C41-8618/214/3 vom 13. Dezember 2019	85
Andere Behörden und Körperschaften	
Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.02.2015 des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ vom 19. Dezember 2019	87
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10. 02. 2015 des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ (ZV CTRW) vom 5. November 2019	88
Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Stadt Frauenstein zur Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf vom 2. Dezember 2019	89
Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln vom 8. Januar 2020	90
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Zweit Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 19. Dezember 2019	78
Zweite Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. November 2019	79
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Zweit Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 19. Dezember 2019	80
Zweite Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. November 2019	80
Änderung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen vom 29. November 2019	82
Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden (Programm WNV-Pferde) vom 29. November 2019	83

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtags

Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen von Verbänden und Organisationen aus dem Bereich „Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz“ um einen Sitz im ZDF-Fernsehrat

Vom 8. Januar 2020

Am 7. Juli 2020 endet die Amtszeit des ZDF-Fernsehrats. Gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe q Doppelbuchstabe mm des ZDF-Staatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 41), der zuletzt durch Artikel 3 des Staatsvertrages vom 18. Dezember 2017 (SächsGVBl. 2018 S. 159) geändert worden ist, wird dem ZDF-Fernsehrat in seiner nächsten Amtsperiode ein Vertreter aus dem Bereich „Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz“ aus dem Freistaat Sachsen angehören.

Nach § 2 des Gesetzes zur Durchführung des ZDF-Staatsvertrages im Freistaat Sachsen vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 642) können sich Verbände und Organisationen aus dem Bereich „Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz“, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben, beim Sächsischen Landtag um diesen Sitz im Fernsehrat bewerben. Der Landtag bestimmt anschließend mit der Mehr-

heit seiner Mitglieder, welcher dieser Verbände oder welche dieser Organisationen einen Vertreter entsendet.

Interessierte Verbände oder Organisationen aus dem Bereich „Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz“, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben, sind daher aufgefordert, sich beim Sächsischen Landtag um einen Sitz im ZDF-Fernsehrat zu bewerben. Auf die Regelungen des § 3 des Gesetzes zur Durchführung des ZDF-Staatsvertrages im Freistaat Sachsen wird ausdrücklich hingewiesen.

Berücksichtigt werden können Bewerbungen, die bis zum 20. Februar 2020 beim

**Sächsischen Landtag,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden**

in schriftlicher Form eingereicht werden.

Dresden, den 8. Januar 2020

Der Präsident des Sächsischen Landtags
Dr. Matthias Rößler

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine

Vom 19. Dezember 2019

I.

Ziffer V Nummer 2 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Förderung von Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine vom 29. Oktober 2015 (SächsAbI. S. 1574), die zuletzt durch die Richtlinie vom 5. Dezember 2018 (SächsAbI. S. 1466) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. 366), wird wie folgt gefasst:

„2. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Personalausgaben einschließlich Personalnebenkosten

werden in Höhe von 95 Prozent des für den jeweiligen Betreuungsverein zuwendungsfähigen Gesamtbetrages einschließlich des kommunalen Anteils pauschal anerkannt. Darüber hinausgehende Personalausgaben können vom Betreuungsverein gemäß Ziffer VI Nummer 3 Satz 5 nachgewiesen werden.“

II.

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 2019

**Der Staatsminister der Justiz
In Vertretung
Andrea Franke
Staatssekretärin**

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der RL Digitale Schulen und zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Finanzierung regionaler und landesweiter Projekte zur Digitalisierung des Schulwesens

Vom 7. Januar 2020

I. Änderung der RL Digitale Schulen

Die RL Digitale Schulen vom 21. Mai 2019 (SächsABl. S. 839), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel auf der Grundlage von §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. 352), in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur (Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) vom 16. Mai 2019 (BAnz AT 14.06.2019 B2), in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag finanzielle Hilfen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
2. In Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 476)“ ersetzt.
3. In Ziffer IV Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung“ durch die Angabe „Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung“ ersetzt. Nach dem Wort „wird“ werden die Worte „für alle Maßnahmen“ eingefügt.
4. In Ziffer VII Nummer 2 wird die Angabe „VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. S. 1709)“ durch die Angabe „VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 31. Juli 2019 (SächsABl. S. 1179)“ ersetzt.

5. Ziffer VII Nummer 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Unterliegt der Zuwendungsempfänger den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), so hat er mit dem Verwendungsnachweis die Einhaltung der Bestimmungen nach Nummer 3 ANBest-P gegenüber der Bewilligungsstelle zu erklären.“

II. Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Finanzierung regionaler und landesweiter Projekte zur Digitalisierung des Schulwesens

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Finanzierung regionaler und landesweiter Projekte zur Digitalisierung des Schulwesens vom 27. August 2019 (SächsABl. S. 1309), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S 385), wird wie folgt geändert:

1. Großbuchstabe A Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel auf der Grundlage von §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. 352), in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur (Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) vom 16. Mai 2019 (BAnz AT 14.06.2019 B2), in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag finanzielle Hilfen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.
2. In Großbuchstabe B Ziffer I Nummer 1 werden nach dem Wort „DigitalPakt“ die Worte „Schule 2019 bis 2024“ eingefügt.

3. In Großbuchstabe B Ziffer III Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetz“ durch die Angabe „Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetz“ ersetzt. Nach dem Wort „wird“ werden die Worte „für alle Maßnahmen“ eingefügt.
4. In Großbuchstabe C wird das Wort „Verwaltungsvereinbarung“ durch die Worte „der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ ersetzt.
5. In Großbuchstabe D Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „[Referat 21]“ gestrichen.
6. In Großbuchstabe D Nummer 6 Satz 2 wird die Angabe „[SMK, Referat 32]“ gestrichen.
7. In Großbuchstabe D Nummer 8 werden die Worte „aus dem DigitalPakt“ gestrichen und nach dem Wort „Verwaltungsvereinbarung“ die Worte „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ eingefügt.
8. Großbuchstabe D Nummer 10 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„Unterliegt der Zuwendungsempfänger den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), so hat er mit dem Verwendungsnachweis die Einhaltung der Bestimmungen nach Nummer 3 ANBest-P gegenüber der Bewilligungsstelle zu erklären.“
9. In Großbuchstabe D Nummer 11 Buchstabe d werden die Worte „aus dem DigitalPakt“ gestrichen und nach dem Wort „Verwaltungsvereinbarung“ die Worte „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ eingefügt.

III. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 7. Januar 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Invest Schule

Vom 7. Januar 2020

I. Änderung VwV Invest Schule

Die VwV Invest Schule vom 26. Juni 2018 (SächsABI. S. 858), die durch die Richtlinie vom 12. Dezember 2018 (SächsABI. 2019 S. 305) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 385), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage von §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltswirtschaftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltswirtschaftsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBI. I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBI. I S. 3122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Kapitel 2 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBI. S. 656, 657), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2018 (SächsGVBI. S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag finanzielle Hilfen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift. Auf der Grundlage des § 12 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes werden Abweichungen vom ersten Abschnitt des Vierten Teils der Sächsischen Gemeindeordnung über die Haushaltswirtschaft zugelassen, die in ihrem Umfang nicht über die in § 129 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBI. S. 542) geändert worden ist, geregelten Ausnahmen hinausgehen.“
2. Ziffer III Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„Gemeinden, Landkreise und an kommunale Zusammenschlüsse nach dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, als Träger von Schulen gemäß § 4 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBI. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
3. In Ziffer III Buchstabe b wird die Angabe „7. August 2017 (SächsGVBI. S. 456)“ durch die Angabe „21. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 476)“ ersetzt.
4. In Ziffer III Buchstabe c wird die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349)“ durch die Angabe „Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782)“ ersetzt.
5. In Ziffer IV Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltswirtschaftsordnung“ durch die Angabe „Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltswirtschaftsordnung“ ersetzt. Nach der Angabe „1. Juli 2017“ werden die Worte „für alle Maßnahmen“ eingefügt.
6. In Ziffer V Buchstabe c wird die Angabe „Artikel 11 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745)“ durch die Angabe „Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2338)“ ersetzt.
7. In Ziffer VII Nummer 5 wird die Angabe „durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2017 (SächsGVBI. S. 504)“ durch die Angabe „zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2019 (SächsGVBI. S. 598)“ ersetzt.
8. In Ziffer VIII Nummer 6 wird die Angabe „nach Teil A der Förderrichtlinie SchullInfra vom 29. Juni 2015 (SächsABI. S. 1054), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABI. SDr. S. S 409),“ durch die Angabe „aus Landesmitteln nach der Förderrichtlinie SchullInfra vom 29. Juni 2015 (SächsABI. S. 1054), die zuletzt durch die Richtlinie vom 27. März 2019 (SächsABI. S. 594) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 358)“ ersetzt.
9. Ziffer VIII Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„Unterliegt der Zuwendungsempfänger den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), so hat er mit dem Verwendungs nachweis die Einhaltung der Bestimmungen nach Nummer 3 ANBest-P gegenüber der Bewilligungsstelle zu erklären.“
10. Ziffer VIII Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen gelten Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltswirtschaftsordnung beziehungsweise Nummer 4.2.6 VVK“.

II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 7. Januar 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Heimatpflege und Laienmusik (FRL Heimatpflege/Laienmusik)

Vom 9. Januar 2020

I. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsumordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsumordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen zur Förderung der Heimatpflege und Laienmusik.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

II. Gegenstand der Förderung

1. Heimatpflege

Gefördert werden Projekte, die der ganzheitlichen Heimatpflege (Sitten und Bräuche, Mundart, Kleidung, altes Handwerk und anderen Formen der Volkskultur, Musik, Tanz) dienen und sie erhalten oder Wissen über Heimatgeschichte und Heimatkunde vermitteln und verbreiten und eine Identifikation der Bürger mit ihrer sächsischen Heimat unterstützen.

2. Laienmusik

Gefördert werden Projekte von Laienchören, -orchestern oder -musikgruppen, die sich vorrangig der Pflege traditionellen Liedgutes oder traditioneller Instrumentalmusik widmen.

3. Gewerbliche Vorhaben und solche, die der Gewinnerzielung dienen, werden nicht gefördert.

III. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung nach Ziffer II können juristische Personen des öffentlichen Rechts, natürliche Personen oder gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts mit Sitz im Freistaat Sachsen erhalten.

IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der Projektförderung.

2. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung mit einem festen Betrag gewährt (Festbetragsfinanzierung). Die zu bewilligende Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Projekte von für den Freistaat Sachsen besonderer inhaltlicher Bedeutsamkeit und öffentlicher Ausstrahlung kann in Ausnahmefällen der Fördersatz bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

3. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

4. Bemessungsgrundlage

a) Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Ausgaben. In der Regel sind das Sachausgaben für Instrumente, Ausrüstungen, Arbeits- und Verbrauchsmaterial, sächliche Verwaltungsausgaben, Nutzungs- und Leihgebühren, Druckkosten und Honorare. Die anrechnungsfähige Honorarhöhe richtet sich nach der Qualifikation des Honorarempfängers, soll aber eine Obergrenze von 20 Euro pro Stunde nicht übersteigen. Personen, die auf Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (FRL „Wir für Sachsen“) vom 23. April 2018 (SächsAbI. S. 618) Zuwendungen erhalten, können nicht für die selbe Tätigkeit ein Honorar nach der vorliegenden Richtlinie erhalten.

b) Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- aa) Baumaßnahmen, die Renovierung und Erneuerung von Gebäuden und Räumen,
- bb) Maßnahmen zur Pflege des Ortsbildes,
- cc) Heimat-, Tradition- und Jubiläumsfeste mit ausschließlich lokalem Bezug,
- dd) Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes,
- ee) Unterhaltung von Heimatmuseen und Heimatstuben,
- ff) Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des Wanderwesens,
- gg) Studienreisen und Exkursionen,
- hh) Pflege der Beziehungen zu deutschen Heimatgruppen im Ausland sowie die Arbeit von Gruppen sächsischer Heimatvereine, die in anderen Bundesländern tätig sind,
- ii) Vorhaben, die vorwiegend der wissenschaftlichen Forschung dienen.

5. Bagatelförderungen

Nummer 1.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsoordnung sowie Nummer 1.1 Satz 2 der VVK finden keine Anwendung.

- d) Zusagen über Zuwendungen und Leistungen Dritter,
- e) bei Vereinen die Vereinssatzung, ein Auszug aus dem Vereinsregister und eine Gemeinnützigenbescheinigung,
- f) bei Antragstellern, die zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist berechtigt sind, eine entsprechende Bescheinigung.

V.**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

1. Fortlaufende Publikationen können nur gefördert werden, wenn sie ausschließlich heimatpflegerischen oder ausschließlich heimatgeschichtlichen Charakter haben.
2. Erhält der Träger der Maßnahme Zuwendungen für das zur Förderung vorgelegte Projekt aufgrund sonstiger Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften, so werden diese bei der Bestimmung der Höhe der nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung angerechnet.

VI.**Antrags- und Bewilligungsverfahren**

1. Die Anträge müssen bis zum 1. Februar des laufenden Haushaltjahres bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein (Datum Posteingangsstempel).
2. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:
 - a) eine Projektbeschreibung,
 - b) ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan,
 - c) eine Stellungnahme des zuständigen Landkreises oder der Kreisfreien Stadt,

- 3. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen – Adresse: Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz.
- 4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsoordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

VII.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 9. Januar 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb zu Vorhaben der vertieften Berufsorientierung

Vom 8. Januar 2020

I. Hintergrund

Begonnene Ausbildungsverhältnisse werden unter anderem aufgrund von ungenügenden Informationen zum Lehrberuf nicht immer erfolgreich abgeschlossen. Daher sind Bemühungen hinsichtlich einer neigungs- und eignungsgerechten Berufswahl durch frühzeitige Berufsorientierung erforderlich, um Jugendliche zu befähigen, eine ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechende Berufswahl zu treffen, die auch arbeitsmarktrelevante Berufsbilder der Regionen berücksichtigt. Infolge der verbesserten Berufsorientierung soll die Zahl der aufgrund mangelnder Berufswahlkompetenz aufgelösten Ausbildungsverträge gesenkt werden, damit der Jugendliche von vornherein eine passende Berufsausbildung beginnt. Vertragslösungen bedeuten immer auch einen Ressourcenverlust. Sie können stark demotivierende Effekte oder den Ausstieg aus der Bildungsbeteiligung sowohl des Jugendlichen als auch des Ausbildungsbetriebes zur Folge haben.

II. Gegenstand und Ziele der Förderung

Mit dieser Bekanntmachung sollen geeignete Vorhaben zur Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler der Oberschulen und allgemeinbildenden Förderschulen initiiert werden. Im Rahmen der Bekanntmachung werden Anträge für die Durchführung von Vorhaben der Berufsorientierung für das Schuljahr 2020/21 erbeten. Ziel der Bekanntmachung ist es, ein bedarfsgerechtes, regional verfügbares Angebot an Berufsorientierungsvorhaben für Schülerinnen und Schüler im gesamten Freistaat Sachsen zu erreichen.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020 vom 16. November 2015 (SächsAbI. S. 1605), die durch die Richtlinie vom 9. April 2018 (SächsAbI. S. 611) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 385). Der aktuelle Text der Richtlinie ist unter www.revosax.sachsen.de veröffentlicht.

Die Bundesagentur für Arbeit finanziert dabei nur Vorhaben von Trägern, die durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der § 176ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, zugelassen wurden. Wenn die Vorhaben durch die Bundesagentur für Arbeit kofinanziert werden, beträgt der Fördersatz bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten. Die Sächsische Aufbaubank bezieht die Bundesagentur für Arbeit in das Verfahren mit ein. Eine gesonderte Antragstellung durch die Zuwendungsempfänger bei der Bundesagentur für Arbeit ist nicht notwendig.

III. Zielgruppe der Vorhaben

Die Projekte richten sich an sächsische Schülerinnen und Schüler. Ihre Teilnahme am Projekt ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Sie besuchen die Klassenstufe 9 einer Oberschule oder die Klassenstufen 7 bis 9 einer allgemeinbildenden Förderschule.
- Wenn sie im Hauptschulbildungsgang unterrichtet werden, ist die Teilnahme nur bis zum Ende des ersten Halbjahres der Klassenstufe 9 möglich.
- Sie sind nicht Teil eines Projektes, welches im geplanten Vorhabenzzeitraum bereits nach Teil 2 Buchstabe A der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler im Freistaat Sachsen vom 6. Juni 2018 (SächsAbI. S. 773), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 385), gefördert wird.

Oberschulen können für Vorhaben im Bereich Berufliche Orientierung die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Projekt „Praxisberater an Schulen“ vom 26. April 2016 (SächsAbI. S. 556), die durch die Richtlinie vom 10. September 2019 (SächsAbI. S. 1411) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 385), nutzen.

IV. Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind die nachfolgend genannten, die in geeigneter Weise aufzeigen, dass sie aufgrund ihrer Erfahrungen und Kompetenzen in der Lage sind, ein Vorhaben der genannten Art umzusetzen:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts,
- rechtsfähige Personengesellschaften.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Vorhaben umfassen jeweils höchstens 100 teilnehmende Schülerinnen und Schüler.

Die Vorhaben umfassen maximal 100 Stunden einschließlich 35 Stunden für Praktika. Zur Durchführung können ununterrichtsfreie Zeiten und/oder Projekttage genutzt werden. WTH-Unterricht kann nicht genutzt werden. Die Praktika im Rahmen der Projekte finden zusätzlich sowie zeitlich getrennt zu den Pflichtpraktika gemäß den jeweiligen Schulordnungen statt. Es sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Vorhaben für Schüler zur vertieften Berufsorientierung müssen in Abstimmung mit dem zuständigen Berufsberater der Agentur für Arbeit und der jeweiligen Schule realisiert werden. Soweit die am Vorhaben beteiligte Schule nicht bereits an einem anderen Programm teilnimmt, in dem eine Kompetenzfeststellung für die Schülerinnen und Schüler

durchgeführt wird, ist die Förderung eines Kompetenzfeststellungsverfahrens im Rahmen der Vorhaben zu dieser Bekanntmachung möglich. In diesem Fall ist dies unter Nutzung des Potenzialanalyseverfahrens „Kompetenzanalyse Profil AC Sachsen“ umzusetzen. Berufswahltests können zusätzlich eingesetzt werden.

Bestandteile der Vorhaben zur Stärkung der personalen Kompetenzen und der Motivation für Ausbildung und Beruf sind außerdem:

- umfassende Informationen zu Berufsfeldern (allgemein und speziell),
- Interessenerkundung,
- Strategien zur Berufswahl- und Entscheidungsfindung,
- fachpraktische Erfahrungen durch Einbindung des Lernortes Betrieb/betriebliche Praktika,
- Reflexion von Eignung, Neigung und Fähigkeiten zur Verbesserung der Selbsteinschätzung und
- Realisierungsstrategien.

Soweit möglich, sollten bereits Kooperationsvereinbarungen mit den einzubeziehenden Schulen eingereicht werden, zumindest sind Letters of Intent/Absichtserklärungen einzureichen. Aus ihnen muss die Art und Weise der Unterstützung der Schulen für das Projekt, die Bestätigung des Nachranges des Projektes zu den schulischen Pflichtaufgaben, die Freiwilligkeit der Teilnahme der Schüler und Schülerinnen, die Bestätigung der Einordnung des Projektes in das Berufsorientierungskonzept der Schule sowie die für das Projekt nutzbaren Tage (Projekttag, unterrichtsfreie Zeiten) hervorgehen. Aus diesen muss auch die Verteilung der Projektstunden beziehungsweise Projekttag ersichtlich sein. Eine Kooperationsvereinbarung mit den Schulen ist spätestens mit dem 1. Auszahlungsantrag zwingend vorzulegen. Das Vorhaben muss in die jeweilige schulische Konzeption zur Berufsorientierung eingebunden sein. Dies ist durch die Schule in der Kooperationsvereinbarung zu bestätigen.

Die Vorhaben müssen die Informationen zu den Qualitätskriterien für die Berufsorientierung berücksichtigen (s. https://www.bildung.sachsen.de/download/download_smk/sw_qualitaetskriterien_berufsstudienorientierung.pdf).

VI. Sonstige Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Förderfähig sind nur Ausgaben, die vorhabenbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Der Abschluss verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Antragsteller und externen Kooperationspartnern wird nicht als förder schädlicher vorzeitiger Beginn der Maßnahme gewertet.

VII. Gliederung und Inhalte des Projektantrags

Der Antrag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Projektanträgen berücksichtigen. Das Formular zum Konzept (Vordruck 61713) und das Formular mit den Trägerangaben (Vordruck 60715), jeweils zu finden im Informationsportal <https://www.sab.sachsen.de/service/formulare-downloads/index.jsp>, sind zu verwenden. Die ausführliche Beschreibung zum Projektkonzept soll maximal 15 Seiten DIN A4 (Proportionschrift, zum Beispiel Arial,

Schriftgröße 11 Punkt, einfacher Zeilenabstand), gegebenenfalls zuzüglich Anlagen (zum Beispiel bei umfangreichen Tabellen), umfassen.

Der Projektantrag muss nachvollziehbar und vollständig sein und die Beschreibung muss in Ergänzung zu den Anforderungen der oben genannten SAB-Vordrucke 61713 und 60715 mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

a) Angaben zum Träger

- Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen,
- Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement sowie in der Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und anderen externen Institutionen,
- kurze Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen,
- Beschreibung der Qualifikationen und Eignung des Personals, das in diesem Vorhaben tätig werden soll

b) Angaben zum Vorhaben

- ausführliche Darstellung zur Umsetzung und Erreichung der Ziele,
- Beschreibung des geplanten Personaleinsatzes einschließlich des Tätigkeitsprofils und des Stundenumfangs,
- Darstellung des Vorhabenverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Zielen und Teilzielen des Vorhabens (Durchlaufplanung der Teilnehmer, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Differenzierung zwischen Haupt- und Realschulbildungsgang),
- Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit Partnern

c) Angaben zu den Kosten des Vorhabens

- Kalkulation eines PRANO-Antrages ist erforderlich (Freischaltung einer PRANO-Antragshülse über das Formular SAB Vordruck 60800)

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Kostenpositionen sind die EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 27. Oktober 2017 (SächsABI. S. 1455), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABI. SDr. S. S 398), und die Regelung „Förderfähige Ausgaben und Kosten im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln im Förderzeitraum 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Diese und weitere Informationen können im Internet unter www.sab.sachsen.de eingesehen werden.

Interessenten reichen ihren Antrag in vierfacher Ausfertigung (ein Original und drei Kopien)

bis zum 13. März 2020
(Posteingang)

bei der Sächsischen Aufbaubank, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden ein.

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

VIII. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Phase 1:

Erarbeitung und Einreichung der Projektanträge bis zum 13. März 2020 bei der Sächsischen Aufbaubank, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

Phase 2:

Bewertung und Auswahl der Projektanträge durch eine fachkundige Jury bis voraussichtlich 15. Mai 2020

Phase 3:

Mitteilung der Auswahlentscheidung durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – an alle Bewerber

Phase 4:

Detailprüfung der bestätigten Anträge und Entscheidung über die Bewilligung durch die SAB

Phase 5:

Der Vorhabensbeginn ist für den 31. August 2020 geplant.

IX. Auswahl und Bewertungskriterien

Die Auswahl wird durch eine Jury vorgenommen, die insbesondere folgende Schwerpunkte beurteilt:

- Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
- Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
- Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent).

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt überdies im Rahmen eines im Vorfeld festgelegten regionalen Budgets. Eine paritätische Verteilung auf Oberschulen und Förderschulen ist dabei beabsichtigt. Verbleibende Mittel, die nicht mehr für ein Vorhaben in einer Region ausreichen, werden auf Vorhaben im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen entsprechend den oben genannten Kriterien aufgeteilt.

Zu beachten ist, dass keine Vorhaben gefördert werden können, die in verschiedenen Regionen durchgeführt werden sollen. Dabei bilden die Kreisfreie Stadt Leipzig, der Landkreis Leipzig, der Landkreis Nordsachsen sowie der ehemalige Landkreis Döbeln (Verwaltungsgliederung bis 31. Juli 2008) die stärker entwickelte Region, die verbleibenden kreisfreien Städte und Landkreise die Übergangsregion. Darüber hinaus sind Projektanträge getrennt nach den Bezirken der Agenturen für Arbeit einzureichen.

Vorhaben, die durch die Bundesagentur für Arbeit kofinanziert werden können, werden vorrangig ausgewählt.

Dresden, den 8. Januar 2020

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Jost Fohmann
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2020

Vom 19. Dezember 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2020.

Dresden, den 19. Dezember 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2020

Vom 29. November 2019

Aufgrund von § 15 Absatz 1 Nummer 4 und § 18 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Jahr 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

In den Erträgen auf	6 497 891,01 EUR
In den Aufwendungen auf	6 497 891,01 EUR

§ 2

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 29. November 2019

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Dritten Änderung der Satzung
der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates
zur Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

Vom 19. Dezember 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Dritte Änderung der

Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 19. Dezember 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Dritte Änderung der Satzung
der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates
zur Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

Vom 29. November 2019

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29. Oktober 2018 hat der Verwaltungsamt der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsAbI. 2019 Nr. 1 S. 50 vom 3. Januar 2019), geändert am 24. April 2019 (SächsAbI. Nr. 24 S. 870 vom 13. Juni 2019), geändert am 16. Juli 2019 (SächsAbI. 2019 Nr. 32 S. 1104 vom 8. August 2019), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse“ wird geändert in „Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums

für Soziales und Verbraucherschutz zur Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor“.

2. Die Bezeichnung „Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse“ wird geändert in „Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor“.
3. Der Abschnitt „**Hobbytierhalter** Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor in Verbindung mit der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor in der jeweils gültigen Fassung der Sächsischen Tierseuchenkasse entsprechende Anwendung.“ wird geändert in „**Hobbytierhalter** Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor in Verbindung mit der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.“.

4. In den Abschnitten zu Anlage 1 Nr. 4.2, Anlage 1 Nr. 6.2, Anlage 1 Nr. 7.2, Anlage 1 Nr. 8.2, Anlage 2 Nr. 3.2, Anlage 2, Nr. 4.2, Anlage 3 Nr. 2.2, Anlage 4 Nr. 1.2, Anlage 4 Nr. 3.2, Anlage 6 Nr. 1.2 wird die Angabe „zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. SDr. S. S422)“ gestrichen.
5. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Bovine Viral Diarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) Rinder** zu Anlage 1 Nr. 6 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe – Voraussetzungen“ erhält folgende Fassung:
„Voraussetzungen“
Untersuchung von Blut- oder Gewebeproben entsprechend der BVDV-Verordnung und den Ausführungshinweisen des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz i.d.g.F.⁶
6. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Paratuberkulose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 8 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 8.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen vom 18. September 2014 (SächsABI. 2015 S. 36), geändert am 29.11.2019 (SächsABI. 2020 S. 82) handeln.“
7. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 16.07.2019 **Blauzungenerkrankung Rinder** zu Anlage 1 Nr. 9 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
a) Der Abschnitt „zu Nr. 9.1 Art und Höhe der Beihilfe – c) Impfstoff“ erhält folgende Fassung:
„c. Impfung (Zuschuss): Höhe

prophylaktische Impfung gegen Serotyp 4 und 8 des Virus der Blauzungenerkrankheit	max. 2,00 EUR pro nachgewiesener Impfung im Jahr
---	--

Voraussetzung

- Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.
- Die Impfung gegen die Blauzungenerkrankheit muss in Sachsen rechtlich zulässig sein.
 - Es muss sich um einen Impfstoff handeln, der aus rechtlicher Sicht verwendet werden darf.
 - Nachweis der durchgeführten Impfung nach den Vorschriften des Impfstoffherstellers, -Angabe der konkreten Bezeichnung des Impfstoffes und Angabe der Anzahl der immunisierten Tiere auf der Rechnung durch den die Impfung durchführenden praktizierenden Tierarzt.

Näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Blauzungenerkrankheit – zum Schutz von Rinder-, Schafe- und Ziegenbeständen vor einer Infektion mit dem Blue-Tongue-Virus“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK³. Der Tier-

arzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAG-TierGesG¹ die TSK³.

- b) Der Abschnitt „zu 9.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Monitoring bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 der Verordnung (EG) 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenerkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenerkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABI. L 283 vom 27.10.2007, S. 37 L 36 vom 10.2. 2011, S. 20), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 456/2012 der Kommission vom 30. Mai 2012 (ABI. L 141 vom 31.5.2012, S.7) geändert worden ist, und gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Blauzungemonitoring im Freistaat Sachsen i.d.g.F.⁶
- Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen zur Bekämpfung der Blauzungenerkrankheit i.d.g.F.⁶“
8. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 24.04.2019 **TSE/BSE-Monitoring Rinder** zu Anlage 1 Nr. 11 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
In Abschnitt „zu Nr. 11.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird die Angabe: „vom 18. Januar 2019 (Aktenzeichen: 24-9156-27/91)“ durch „i.d.g.F.⁶“ ersetzt.
9. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 16.07.2019 **Aujeszky-sche Krankheit Schweine** zu Anlage 2 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
In Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird die Angabe: „vom 4. Juli 2019, Geschäftszeichen: DD25-5133/23/3“ durch „i.d.g.F.⁶“ ersetzt.
10. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 16.07.2019 **Schweinepest Hausschweine Schweine** zu Anlage 2 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
In Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird die Angabe: „vom 20. Mai 2019. (Aktenzeichen: 24-9156-15/25)“ durch „i.d.g.F.⁶“ ersetzt.
11. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS) Schweine** zu Anlage 2 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
a) Der Abschnitt „zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe – a. Blutprobenentnahme (Zuschuss) – Voraussetzungen“ erhält folgende Fassung:
„Voraussetzungen“
Ausgenommen sind Blutprobenentnahmen bei Aborten (Abrechnung nach Abortprogramm) und Blutprobenentnahmen in Eberstationen, die in Zusammenhang mit den nach Anhang B Kapitel 2 der RL 90/429/EWG vorgeschriebenen Tests durchgeführt werden.“

- b) Der Abschnitt „zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe – b. Untersuchung der Blutproben – Voraussetzung“ erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung“

Ausgenommen sind Untersuchungen von Blutproben bei Aborten (Abrechnung nach Abortprogramm).

Die Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA⁵ durch die TSK³ erfolgt nur, wenn auf dem Blutproben- Untersuchungsauftrag „Untersuchungen gemäß Programm der TSK³“ und entsprechend der betrieblichen Situation bezüglich PRRS der Bestandsstatus angegeben wurde:

1. unverdächtig oder
2. geimpft oder
3. ungeimpft.

Die Probennahme in PRRS-positiven geimpften bzw. ungeimpften Beständen muss mit dem Schweinegesundheitsdienst abgesprochen sein und auf dem Antragsformular vermerkt werden.

Erfolgt keine dementsprechende Angabe, werden dem Tierhalter die Untersuchungskosten auf PRRS von der LUA⁵ Sachsen in Rechnung gestellt.“

12. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 16.07.2019 **Brucellose Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird die Angabe: „2019 vom 24. Mai 2019, Geschäftszeichen: DD24.1-5133/31/10“ durch „i.d.g.F.⁶“ ersetzt.

13. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Paratuberkulose Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert: Der Abschnitt „zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen vom 18. September 2014 (SächsABI. 2015 S. 36), geändert am 29.11.2019 (SächsABI. 2020 S. 82) handeln.“

14. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 16.07.2019 **Blauzungenkrankheit Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt „zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe – c. Impfstoff (Zuschuss)“ erhält folgende Fassung: „c. Impfung (Zuschuss): Höhe

prophylaktische Impfung gegen Serotyp 1*, 4 und 8 des Virus der Blauzungenkrankheit	max. 2,00 EUR pro nachgewiesener Impfung im Jahr
---	--

Voraussetzungen

Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

- Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit muss in Sachsen rechtlich zulässig sein.

- Es muss sich um einen Impfstoff handeln, der aus rechtlicher Sicht verwendet werden darf.
- Nachweis der durchgeführten Impfung nach den Vorschriften des Impfstoffherstellers, Angabe der konkreten Bezeichnung des Impfstoffes und Angabe der Anzahl der immunisierten Tiere durch den die Impfung durchführenden praktizierenden Tierarzt.
- *Impfung mit einem inaktivierten Kombinationsimpfstoff gegen die Serotypen 1, 4 und 8 des Virus der Blauzungenkrankheit

Näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Antrag- Blauzungenkrankheit- zum Schutz von Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen vor einer Infektion mit dem Blue-Tongue-Virus“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK³. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der nachgewiesenen Kosten nach Nr. 5 c.) zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAG-TierGesG¹ die TSK³.“

- b) Der Abschnitt „zu Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Monitoring bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 der Verordnung (EG) 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABI. L 283 vom 27.10.2007, S. 37 L 36 vom 10.2. 2011, S. 20), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 456/2012 der Kommission vom 30. Mai 2012 (ABI. L 141 vom 31.5.2012, S. 7) geändert worden ist, und gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Blauzungenmonitoring i.d.g.F.⁶.

Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit i.d.g.F.⁶.“

15. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 16.07.2019 **TSE/BSE-Monitoring Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 7 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert: In Abschnitt „zu Nr. 7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird die Angabe: „vom 18. Januar 2019 (Aktenzeichen: 24-9156-27/91)“ durch „i.d.g.F.⁶“ ersetzt.

16. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV) Pferde** zu Anlage 5 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe – Näheres Verfahren“ wird die Angabe „Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³.“ ergänzt.

17. Folgender Beschluss wird eingefügt: „**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.11.2019**

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

West-Nil-Virus (WNV) zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	Pferde
zu Nr. 2.1 b.) Art und Höhe der Beihilfe	
a. Impfung (Zuschuss):	
Höhe <ul style="list-style-type: none"> – max. 2 mal 20,00 EUR für die Grundimmunisierung (2 Impfungen im Abstand von 6 bis 8 Wochen) und – 20,00 EUR für jede weitere Impfung (im Abstand von max. 12 Monaten) pro Jahr 	
Näheres Verfahren Der Tierhalter beantragt die Beihilfe für die Impfung mit dem Antragsformular „Beihilfeantrag – West-Nil-Virus – zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden“ und unter Einreichung der Rechnungskopien bei der TSK ⁷ . Ist die Tierhaltung einem Unternehmen (KMU bzw. GU) ⁷ im Sinne des Beihilferechtes der EU zugehörig, erhält der Tierarzt die Beihilfe in Form einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK ³ . Die Beihilfe kann für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung direkt ausgezahlt werden.	
Kostentragung Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTTierGesG ¹ der Freistaat Sachsen und die TSK ³ .	
zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Impfungen im Rahmen des Gemeinsamen Programmes des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden (Programm WNV-Pferde) vom 29. November 2019 (SächsABI. 2020 S. 83) handeln.	

⁷ Randnummer 35 Nr. 13. bzw. 14 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01).

Dresden, den 29. November 2019

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Zweiten Änderung der Satzung
der näheren Beschlüsse des Verwaltungsgerichts
zur Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse
für den Aquakultursektor**

Vom 19. Dezember 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Zweiten Änderung der

Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsgerichts zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 19. Dezember 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Zweite Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

Vom 29. November 2019

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAG-TierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 29. Oktober 2018 hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Zweite Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (Sächs-ABI. 2019 Nr. 1 S. 50 vom 3. Januar 2019), geändert am 24. April 2019 (SächsABI. Nr. 24 S. 874 vom 13. Juni 2019), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse“ wird geändert in „Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor“.
2. Die Bezeichnung „Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse“ wird geändert in „Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor“.

3. Der Abschnitt „**Hobbytierhalter** Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor in Verbindung mit der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor in der jeweils gültigen Fassung der Sächsischen Tierseuchenkasse entsprechende Anwendung.“ wird geändert in „**Hobbytierhalter** Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor in Verbindung mit der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.“.
4. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Früherkennung Süßwasserfische** zu Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen in Fischerei und Aquakulturbetrieben (Früherkennungsprogramm Fische) vom 29.11.2019 und von gelisteten Tierseuchen handeln.
Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des Fischgesundheitsdienstes (FGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 29. November 2019

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Zweiten Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 19. Dezember 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Zweite Änderung der

Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 19. Dezember 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Zweite Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 29. November 2019

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAG-TierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Zweite Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Allgemeine Beihilfesatzung vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 41 vom 3. Januar 2019), geändert am 24. April 2019 (SächsABl. 2019 Nr. 24 S. 876 vom 13. Juni 2019) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)“ wird ersetzt durch „Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938)“.
 - b) Die Angabe „Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsge- setz (SächsAGTierNebG) vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (Sächs- GVBl. S. 130)“ wird ersetzt durch „Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsge- setz (SächsAGTierNebG) vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), zuletzt ge- ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert: „Im Falle einer Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 9 der jeweils gültigen Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse besteht für die betreffenden Tiere und

- deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen dieser Satzung, der Beihilfesatzungen der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor bzw. für den Aquakultursektor i.V. m. den Satzungen der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor bzw. Aquakultursektor in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.“
3. Anlage – § 3 Beihilfen Nr. 2.1 wird wie folgt gefasst:
- „2.1. Art und Höhe der Beihilfe**
- Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Kosten an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTTier-NebG auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 27.09.2019 (SA. 54591 (2019/N) unter Beachtung der Vorschriften der Rahmenregelung (Agrarsektor).
Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Kosten an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTTier-NebG unter Beachtung der Vorschriften der VO (EU) Nr. 1388/2014 (Aquakultursektor).“
4. In Anlage – § 3 Beihilfen wird folgende Nr. 5 eingefügt:
- „5. Früherkennung Fische**
- 5.1. Art und Höhe der Beihilfe**
- Jeder beitragspflichtige Tierhalter kann die Leistungen des Fischgesundheitsdienstes auf Anforderung in Anspruch nehmen.
- 5.2. Voraussetzungen**
- Es muss sich um Leistungen des Fischgesundheitsdienstes (FGD) gemäß dem Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen in Fischerei und Aquakulturbetrieben (Früherkennungsprogramm Fische) vom 29.11.2019 handeln.
Diese Leistungen werden als Beihilfe im Rahmen des Artikels 39 der VO (EU) Nr. 1388/2014 nur an Tierhalter, die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind, gewährt.
- 5.3. Verfahren**
- KMU beantragen vor Inanspruchnahme der Leistungen des FGD mit ihrer Unterschrift auf dem entsprechenden Formular diese Beihilfe und bestätigen damit gleichzeitig, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Absatz 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 29. November 2019

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Zweiten Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 19. Dezember 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Zweite Änderung Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchen-Kasse.

Dresden, den 19. Dezember 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Zweite Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 29. November 2019

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Zweite Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

2. In der Anlage zu § 3 – Leistungen wird folgende Nr. 6 eingefügt:
„6. EIP-AGRI-Projekt – „Entzündungs- und Nekrose-syndrom (SINS) in sächsischen Schweinehaltun-gen – Vorkommen, Auswirkungen und Einflussfak-toren (SINS-Sachsen)“

6.1 Leistung

Übernahme eines Eigenanteils entsprechend der Fest-setzung in der Kooperationsvereinbarung als Mitglied der operationellen Gruppe für die Dauer des Projektes gemäß § 26 des SächsAGTierGesG.

6.2 Voraussetzungen

Zur Realisierung des Projekts erfolgt eine Kooperation zwischen der Sächsischen Tierseuchenkasse, der Inter-essengemeinschaft der Schweinehalter in Sachsen e.V. – (IGS Sachsen), sächsischen Schweinehaltern (Praxisbetrieben) und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – HTW – (operationelle Gruppe) durch Abschluss einer Kooperationsvereinbarung. Die Festsetzung des Eigenanteils erfolgt in der Koo-pe-rationsvereinbarung. Projektträger und -koordinator ist die HTW Dresden.“

Artikel 1

Die Allgemeine Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsABI. 2019 Nr. 1 S. 46 vom 3. Januar 2019), geändert am 16. Juli 2019 (SächsABI. Nr. 32 S. 1102 vom 8. August 2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „zuletzt enthalten in der Ver-waltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. SDr. S. S 422)“ gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 29. November 2019

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Zweiten Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 19. Dezember 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Zweite Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 19. Dezember 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Zweite Änderung
der Satzung über die De-minimis-Beihilfen
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 29. November 2019

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung über die De-minimis-Beihilfen vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 26 vom 3. Januar 2019), geändert am 24. April 2019 (SächsABl. Nr. 24 S. 878 vom 13. Juni 2019) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung vom 27. Februar 1995 (SächsABl. S. 532), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 1. März 1997 (SächsABl. S. 357) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Anlage 2 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung – 6. Zertifizierungsprogramm wird wie folgt eingefügt:

6. Zertifizierungsprogramm	Schweine
6.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe	
De-minimis-Beihilfe zu den Untersuchungskosten an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilferechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
Voraussetzungen	
Die Beihilfe kann nur bei Einhaltung des unter Punkt 6.2 genannten Programmes und nach Vorliegen einer dementsprechenden aktuellen Teilnahmeerklärung des Tierhalters gewährt werden.	
Näheres Verfahren	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
Kostentragung	
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Zertifizierung der Tiergesundheit in Schweine haltenden Betrieben (Zertifizierungsprogramm Schweine) vom 29.11.2019 handeln.	

3. Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung – 7. Pseudotuberkulose wird wie folgt eingefügt:

7. Pseudotuberkulose	Schafe und Ziegen
7.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe	
De-minimis-Beihilfe für die Untersuchungskosten an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilferechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
Voraussetzungen	
Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.	
Näheres Verfahren	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
Kostentragung	
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Pseudotuberkulose in Schaf- und Ziegenbeständen im Freistaat Sachsen (Pseudotuberkulose-Programm Schafe/Ziegen) vom 29.11.2019 handeln.	

4. Anlage 6 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung – 3. Früherkennung Süßwasserfische wird wie folgt gefasst:

Der Abschnitt „Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung: „Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen in Fischerei und Aquakulturbetrieben (Früherkennungsprogramm Fische) vom 29.11.2019 handeln.“

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 29. November 2019

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Änderung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen

Vom 29. November 2019

Artikel 1

Das Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen vom 18. September 2014 (SächsABl. 2015 Nr. 2, S. 36) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird neu gefasst:

„2. Kosten

Die Kosten trägt der Tierhalter. Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich gemäß den einschlägigen Beihilfesatzungen. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz beteiligt sich gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG.“

2. Anhang B Nummer 2 wird neu gefasst:

„2. Teilnahme am Programm und Verfahrensweise

Die Teilnahme am Programm ist freiwillig. Zur Untersuchung geeignete verendete Schafe und Ziegen können vom Tierbesitzer zur Sektion an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen gebracht werden. Bei mehr als einem Tierkörper ist eine Rücksprache mit dem Schaf- und Ziegengesundheitsdienst erforderlich.

In Ergänzung der pathologisch-anatomischen und labordiagnostischen Untersuchungen zur Abklärung

der Krankheitsursachen wird bei über 24 Monate alten Schafen und Ziegen eine gezielte histologische Untersuchung des Dünndarmes auf Paratuberkulose vorgenommen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit dem Schaf- und Ziegengesundheitsdienst mittels serologischer Untersuchungen, Kotuntersuchungen und Umgebungsuntersuchungen die Verbreitung der Paratuberkulose im Bestand einzuschätzen.

Die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen teilt die Befunde dem Tierbesitzer, dem zuständigen Schaf- und Ziegengesundheitsdienst, dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt und dem betreuenden Tierarzt mit. Die Bestimmungen zur Meldepflicht der Paratuberkulose bleiben unberührt. Der Schaf- und Ziegengesundheitsdienst wertet die Untersuchungsergebnisse am Jahresende aus.“

Artikel 2

Die Änderung des Programms tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 29. November 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden (Programm WNV-Pferde)

Vom 29. November 2019

1. Begründung

Die West-Nil-Virus-Erkrankung wird durch ein Virus hervorgerufen, das zur Familie der Flaviviridae gehört.

Es tritt hauptsächlich bei Vögeln (Hauptwirt) auf. Als **Fehlwirte** können auch **Pferde** und Menschen (Zoonose) infiziert werden.

Das West-Nil-Virus (WNV) stammt ursprünglich aus Afrika und wurde erstmals 1937 im West-Nil-Distrikt in Uganda festgestellt. Mittlerweile kommt es weltweit auf allen Kontinenten vor. In Europa trat es erstmals Anfang der 1960er Jahre in Frankreich auf. Bisher wurden vor allem aus süd- und südosteuropäischen Ländern (z. B. Griechenland, Italien, Ungarn, Österreich) Infektionen bei Mensch, Pferd und Vogel gemeldet.

Das Virus kann sich unter optimalen Bedingungen schnell in einer neuen Population verbreiten, wie die Epidemie in den USA zeigte. Bis 1999 war **Nordamerika** frei von WNV. Nach dem Erstnachweis des Virus in New York verbreitete es sich von dort aus stetig nach Westen. Bis 2012 starben in den USA 4 300 Pferde an der Erkrankung. Heute ist das Virus dort endemisch, d. h. ständig vorhanden. Für **Europa** konnte gezeigt werden, dass ausreichende Bruststätten für Mücken und entsprechende Temperaturen sowie Zugvogelrouten und das Vorhandensein von WNV in vorherigen Jahren mit neuen Fällen assoziiert sind. Wahrscheinlich hat das Virus in Deutschland überwintert. Es ist davon auszugehen, dass sich das WNV auch in **Deutschland** dauerhaft etabliert und somit eine ständige Bedrohung auch für die sächsischen Pferde darstellt.

Bis zum Jahr **2017** gab es keinen Nachweis einer WNV-Infektion in Deutschland.

2018 wurde das Virus erstmalig in mehreren (10) Vögeln und 2 Pferden in der BRD nachgewiesen. Ein Pferd aus Südbrandenburg musste auf Grund einer WNV-Infektion eingeschläfert werden.

2019 sind bislang (Stand 23. September 2019) allein in Sachsen 12 Infektionen bei Vögeln und 5 bei Pferden bestätigt. Mindestens 3 der betroffenen Pferde mussten eingeschläfert werden und ein weiteres zeigte 3 Wochen nach der Erkrankung immer noch Symptome.

Zwischen den Vögeln als Hauptwirte wird das WNV über blutsaugende Insekten übertragen. Das **Pferd** infiziert sich ebenfalls über blutsaugende Stechmücken vom Vogel, kann das Virus aber als Fehlwirt nicht weiterverbreiten.

Werden Pferde mit dem WNV infiziert, zeigen sie in der Regel keine oder sehr milde **Symptome**, die einer Erkältung ähneln (Fieber, Fressunlust, Abgeschlagenheit). Bei ca. 8 % der infizierten Pferde führt die Infektion zu neurologischen Störungen (z. B. Stolpern, Schwanken, Kreislaufen, Hinterhandsschwäche, Lähmungen einer oder mehrerer Gliedmaßen, Blindheit, Festliegen). Diese Verlaufsform geht mit einer hohen Sterblichkeit von 30–50 % einher. Auch überlebende Pferde zeigen oft über einen langen Zeitraum oder lebenslang neurologische Restsymptome.

Die Infektion mit dem WNV ist in Deutschland **anzeigepflichtig**. Da das Pferd ein Fehlwirt ist und das Virus nicht weiterverbreiten kann, sind keine weiteren staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung vorgesehen. Im Rahmen der Abklärung anzeigepflichtiger Tierseuchen kann es aber zu Entschädigungsfällen für die Tierseuchenkasse kommen.

Die einzige wirksame **Prophylaxemöglichkeit** gegen das WNV ist die Impfung. Die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StiKoVet) am Friedrich-Loeffler-Institut empfiehlt die Impfung der Pferde in betroffenen Gebieten ausdrücklich. Eine **Impfbeihilfe** für die WNV-Impfung durch die Sächsische Tierseuchenkasse nach diesem Programm soll die Impfbereitschaft der Pferdehalter erhöhen. Eine höhere Impfdecke würde mögliche Entschädigungszahlungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse einschränken und wäre ein Beitrag zum aktiven Tierseuchen- und Tierschutz, da man dadurch Schmerzen, Leiden und Schäden durch eine Infektion mit dem WNV von den geimpften Pferden fernhalten könnte.

2. Ziele des Programmes:

- 1) Erhöhung der Impfbereitschaft bei Pferdehaltern
- 2) Beitrag zum Tierseuchen- und Tierschutz bei sächsischen Pferden
- 3) Steigerung der Immunität gegen das WNV in Sachsen
- 4) Verminderung der Entschädigungszahlungen der Sächsischen Tierseuchenkasse wegen ggf. notwendiger Abklärung anzeigepflichtiger Tierseuchen

3. Teilnahme

Die Teilnahme an diesem Programm steht jedem Pferdehalter, der seine Tiere bei der Tierseuchenkasse gemeldet und Beiträge ordnungsgemäß entrichtet hat, offen. Die Beihilfe zur Impfung gegen das WNV besteht aus einem Zuschuss zur Grundimmunisierung (2 Impfungen) im ersten Jahr und einer maximal einmaligen Impfung pro Jahr in den folgenden Jahren.

4. Kosten

In-Kraft-Treten

Die Kosten trägt der Tierhalter. Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich gemäß den einschlägigen Beihilfesetzungen. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz beteiligt sich gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG.

Das Programm tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dresden, den 29. November 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walter
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über eine erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für die Firma Muldenhütten Recycling und Umwelttechnik GmbH zur Einleitung von Produktionsabwasser und Niederschlagswasser der befestigten Betriebsfläche in die Freiberger Mulde

Gz.: C41-8618/214/3

Vom 13. Dezember 2019

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Die Firma Muldenhütten Recycling und Umwelttechnik GmbH, Industriegebiet Muldenhütten, Muldenhütten 25 in 09599 Freiberg hat gemäß § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, mit Bescheid vom 29. November 2019, Gz: C41-8618/214/3 die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Produktionsabwasser und Niederschlagswasser der befestigten Betriebsfläche in die Freiberger Mulde befristet bis zum 31. Dezember 2044 erhalten.

Die Erlaubnis beruht auf dem Antrag vom 28. Februar 2019. Gegenstand des Antrages war die Verlängerung der wasserrechtlichen Einleitererlaubnis vom 25. Juni 2008 des Landratsamtes Freiberg in der Fassung des Änderungsbescheides vom 1. April 2011, Registraturnummer 03-150-173-08.

Die beantragte Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Produktionsabwasser in die Freiberger Mulde war zu erteilen, weil bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 57 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 6 ff. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung ergeben und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Dieser Bescheid hat folgenden Inhalt:

- Der Wasserrechtsbescheid vom 25. Juni 2008 des Landratsamtes Freiberg in der Fassung des Änderungsbescheides vom 1. April 2011, Registraturnummer 03-150-173-08, wird um 25 Jahre verlängert und inhaltlich neu gefasst.
- Der Fa. MRU, Industriegebiet Muldenhütten, 09599 Freiberg, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Fischer, wird die bis zum 31. Dezember 2044 befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Produktionsabwasser und Niederschlagswasser der befestigten Betriebsflächen in die Freiberger Mulde nach Maßgabe nachstehender Nebenbestimmungen unter Punkt II. erteilt.

- Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in die Freiberger Mulde wird für nachfolgenden Einleitungsort und -menge erteilt:

Einleitstelle:

Stadt:	Freiberg
Gemarkung:	Freiberg
Flurstück:	4293
Nordwert:	5640371
Ostwert:	386056
Lagebezug:	ETRS89 UTM 33N
Maximale Einleitmenge:	$Q_{h\max} = 70 \text{ m}^3/\text{h}$
	$Q_{d\max} = 1300 \text{ m}^3/\text{d}$

- Die wasserrechtliche Genehmigung für das Auslaufbauwerk in die Freiberger Mulde gilt als erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes.

Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Die Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen.

Der gesamte Erlaubnisbescheid liegt in der Zeit

vom 24. Januar 2020 bis einschließlich 7. Februar 2020

zur Einsichtnahme bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz (Zimmer 409) aus und kann während der angegebenen Zeiten oder nach Vereinbarung dort eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	8:00–11:30 Uhr
	13:00–15:00 Uhr
Freitag	8:00–12:00 Uhr

Die Bekanntmachung ist einschließlich des Erlaubnisbescheides und seiner Begründung während des vorgenannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz-Vollzug der Industrieemissionsrichtlinie-Gewässerbenutzung einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Erlaubnis und die Begründung bis zum Ablauf der Wider-

spruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der

Landesdirektion Sachsen,
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Chemnitz, den 13. Dezember 2019

Landesdirektion Sachsen
Pabst
Referatsleiter Siedlungswasserwirtschaft
(kommissarisch)

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.02.2015 des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“

Vom 19. Dezember 2019

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 5. Dezember 2019 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

1. Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.02.2015 des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ (ZV CTRW), beschlossen durch die Verbandsversammlung am 5. November 2019 (Beschluss-Nr. CTRW 09/19), wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
3. Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Kosten erhoben.

Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.02.2015 des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ wird nachfolgend bekannt gemacht.

Freiberg, den 19. Dezember 2019

Landratsamt Mittelsachsen
Damm
Landrat

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10. 02. 2015 des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ (ZV CTRW)

Vom 5. November 2019

Auf der Grundlage der §§ 47 und 48 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ (ZV CTRW) am 5. November 2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10. 02. 2015 beschlossen:

Art. 1

1. § 10 (Zuständigkeit der Geschäftsstelle) wird wie folgt neu gefasst:

§ 10
Geschäftsstelle und Personal

(1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte übernimmt die Gemeindeverwaltung Claußnitz.

(2) Der Zweckverband beschäftigt zur Umsetzung des touristischen Konzeptes hauptamtliche Bedienstete.

2. In § 19 (Öffentliche Bekanntmachung) werden der Name des Paragraphen und der Abs. (2) neu gefasst:
§ 19
Bekanntmachung

(2) Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln des jeweiligen Verwaltungssitzes des Verbandsmitgliedes für die Dauer von einer Woche.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im „Sächsischen Amtsblatt“ in Kraft.

Claußnitz, den 5. November 2019

Hermsdorf
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittelsachsen
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf
und der Stadt Frauenstein
zur Übertragung von Aufgaben
auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf**

Vom 2. Dezember 2019

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 2. Dezember 2019, Az.: 0.03-11150203-050/6/2019-HeL, auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Stadt Frauenstein zur Übertragung von Aufgaben auf das

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wie folgt entschieden:

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Stadt Frauenstein vom 8. Juli 2008/27. August 2008 zur Übertragung von Aufgaben (örtliche Rechnungsprüfung) auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt wirksam.

Freiberg, den 2. Dezember 2019

Landratsamt Mittelsachsen
Matthias Damm
Landrat

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
über die Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln**

Vom 8. Januar 2020

Hiermit wird die Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln des Landratsamtes Nordsachsen mit den Siegelnummern 209 und 236, Durchmesser 20 mm, bekannt gegeben.

Die Siegel verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Rechtsgültigkeit.

Jegliche/r Bescheide/Schriftverkehr ab 8. Januar 2020 mit der Nutzung der oben genannten Dienstsiegel verlieren ihre Gültigkeit.



Torgau, den 8. Januar 2020

Landratsamt Nordsachsen
Kai Emanuel
Landrat

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526-0
Telefax: 0351 4 8526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

16. Januar 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.